



body & paint label ISO 14024

Eco Body & Paint Label

Regulativ Anforderungen

Bern, 1. September 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Erlangung des Eco Body & Paint Label	4
3. Anforderungen.....	5
3.1 Allgemeine Forderungen.....	5
3.2 Leitbild und Strategie.....	6
3.2.1 Leitbild.....	6
3.2.2 Strategie	6
3.3 Planung	7
3.3.1 Leistungsanforderungen	7
3.3.2 Infrastruktur	8
3.3.3 Kontinuierliche Verbesserung.....	9
3.3.4 Rechtskonformität.....	10
3.3.5 Risikoanalyse und Notfallvorsorge	10
3.3.6 Berücksichtigung weiterer Forderungen	11
3.3.7 Schulung.....	11
3.3.8 Kommunikation.....	11
3.3.9 Ziele.....	12
3.4. Entscheidung und Massnahmen.....	12
3.5 Ausführung	13
3.6 Kontrollieren	13
3.6.1 Überwachen von Prozessen und Projekten	13
3.6.2 Erstellung des Jahresberichtes	14
3.7 Dokumentation	14
3.7.1 Umgang mit Dokumenten	14
3.7.2 Prozessbeschreibungen	15
3.7.3 Nachweise	16
4. Ansprechpartner	16
Anhang 1: Korrelationsmatrix.....	17
Anhang 2: Emissionsfaktoren	18
Anhang 3: Garantiezertifikat	20

1. Einleitung

Das Eco Body & Paint Label dient der Auszeichnung von Carrosserie oder Lackierbetrieben, die einen aktiven Beitrag zum Schutze der Umwelt, zur Arbeitssicherheit und Qualität leisten.

Zur Erlangung des Umweltzeichens sind Anforderungen an das Managementsystem und an die Umwelt-, Qualitäts- und Arbeitssicherheitsleistung zu erfüllen. Die in eckigen Klammern erwähnten Dokumente sind vorzuweisen. Die Anforderungen an das Managementsystem richten sich im Wesentlichen nach den Vorgaben der internationalen Norm ISO 9001:2008, ISO 14001:2004 und OHSAS 18001:2007, und nach den Grundlagen des Leitfadens über den „Führungsprozess in Unternehmen“¹ der Schweizerischen Normen-Vereinigung.

Die Anforderungen werden vom Verein Ate-Services in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretern festgelegt.

Als verbindliche Grundlage für das Umweltzeichen gilt die internationale Norm ISO 14024:1999 *Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltkennzeichnung Typ I - Grundsätze und Verfahren* und die mitgeltenden Normen sowie die in Kapitel 3 genannten Anforderungen.

Die kursiv geschriebenen Abschnitte haben den Charakter von Erläuterungen und enthalten keine normativen Forderungen für die Zertifizierung.

Die Forderungen des Eco Body & Paint Label sind mit den Forderungen der internationalen Normen ISO 9001:2000, ISO 14001:2004, sowie der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 (2.2007) bzw. der Branchenlösung für Arbeitssicherheit des Auto- und Zweiradgewerbes kompatibel und beinhaltet sinngemäss die Spezifikation der OHSAS 18001:2007 und des Suva Sicherheitssystems. Im Anhang 1 ist eine Korrelationsmatrix dieser verschiedenen Systeme mit dem Eco Body & Paint Label dargestellt.

Dieses Regulativ tritt ab dem 1. September 2013 in Kraft.

¹ Schweizerische Normen-Vereinigung. Führungsprozess in Unternehmen – Business Management Systeme BMS. Winterthur 2003.

2. Erlangung des Eco Body & Paint Label

Das Label kann nur vergeben werden, wenn sämtliche nachfolgend beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Die Einhaltung der Leistungsanforderungen und die Wirksamkeit des Managementsystems werden alle drei Jahre durch ein Audit im Betrieb überprüft. In den Jahren dazwischen wird die Qualität der ausgeführten Arbeit jeweils an einem reparierten Kundenfahrzeug, bei welchem die Reparatur mindestens 6 – 8 Monate zurückliegt und nach Möglichkeit ein tragendes Teil ersetzt wurde, von externen Stellen überprüft. Über die Zertifizierung gibt das Regulativ *Zertifizierung* Auskunft.

Die Anforderungen werden periodisch beurteilt und bei Bedarf angepasst. Die Inhaber des Labels werden mindestens ein halbes Jahr im Voraus über Änderungen informiert. Zur Aufrechterhaltung des Labels sind die jeweils gültigen Anforderungen einzuhalten.

Carrosserie- und Lackierbetriebe als Lizenznehmer des Umweltzeichens müssen glaubhaft nachweisen, dass sie die Leistungsanforderungen erfüllen, die Managementsystemanforderungen umsetzen, die relevanten Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz, zur Qualität und zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheitsschutz einhalten und ihre Umwelt- und Qualitätsleistung kontinuierlich verbessern sowie geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes treffen².

Die Verbesserungen haben die Möglichkeiten und Potenziale des Unternehmens auszuschöpfen und sind über einen längeren Zeitraum zu beurteilen und nachzuweisen³.

² Im Rahmen der ISO 14001 ist im Begriff *Umwelt* der Mensch mit eingeschlossen (ISO 14001:2004 Kap. 3.5)

³ Hinweise können dem „Leitfaden zur kontinuierlichen Verbesserung von Umweltmanagement und Umweltleistung nach ISO 14001“ SNV Schriftenreihe, Schweizerische Normen-Vereinigung 2002, entnommen werden.

3. Anforderungen

Voraussetzung für die Dauerhaftigkeit von Managementsystemen ist, dass verschiedene Aspekte, wie Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität und Umwelt, natürlicher Bestandteil der betrieblichen Führung werden. Die Anforderungen an das Managementsystem bauen daher auf einem integralen Ansatz auf. Basierend auf den Vorstellungen über die künftige Entwicklung des Unternehmens und einer systematischen Analyse werden Massnahmen zum Erreichen dieser Vorstellungen abgeleitet (Planen). Die Umsetzung der Massnahmen wird in der Regel unter Berücksichtigung verschiedener Randbedingungen, wie finanzielle und personelle Ressourcen, mit der Budgetierung festgelegt (Entscheiden). Die Realisierung von Massnahmen (Ausführen) wird kontrolliert, um gegebenenfalls frühzeitig Korrekturmaßnahmen einleiten zu können. Mit dem Jahresabschluss wird der Erfolg beurteilt (Kontrollieren).

3.1 Allgemeine Forderungen

Das Managementsystem umfasst Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die durch ein Unternehmen beeinflussbar sind.

Die Unternehmensleitung muss einen oder mehrere Beauftragte für die Bereiche Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität und Umwelt bestimmen. Die Beauftragten müssen sicherstellen, dass

- über die Leistung der Organisation in den Bereichen Arbeitssicherheit, Qualität und Umwelt an die Unternehmensleitung Bericht erstattet wird und
- die gesetzlichen Forderungen in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität und Umwelt eingehalten sind.

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der in den Bereichen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umwelt einbezogenen Mitarbeitenden müssen festgelegt, dokumentiert und bekannt gemacht werden [Stellenbeschreibungen].

Die Aspekte Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Qualität und Umwelt mit den Planungs-, Entscheidungs-, Ausführungs- und Kontrollelementen müssen integraler Bestandteil der betrieblichen Führungstätigkeiten sein. Die Tätigkeiten des Managementsystems (siehe Kap. 3.4 bis 3.8) sind innerhalb des Geschäftsjahres zeitlich aufeinander abzustimmen und im Führungsrhythmus festzulegen. Der

Führungsrhythmus ist in geeigneter Art und Weise darzustellen und zu dokumentieren [Führungsrhythmus].

3.2 Leitbild und Strategie

Auf der Basis der Visionen formuliert die Unternehmensleitung die Vorgaben der erwünschten längerfristigen Entwicklung des Unternehmens. Diese finden ihren Niederschlag im Leitbild der Unternehmung. Aspekte der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutz, der Qualität und der Umwelt sind Bestandteile des Leitbildes und der Strategie. Die Umsetzung des Leitbildes wird in der Strategie festgehalten.

3.2.1 Leitbild

Das Leitbild muss in Bezug auf Art, Umfang und Auswirkungen der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen angemessen sein.

Das Leitbild muss eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umwelt-, Qualitäts- und Arbeitssicherheitsleistung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung des relevanten umwelt-, qualitäts- und arbeitssicherheitsbezogenen Rechts enthalten. Das Leitbild ist in der Regel jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Das Leitbild ist zu dokumentieren, umzusetzen, allen Mitarbeitern bekannt und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen [Leitbild].

3.2.2 Strategie

Auf der Grundlage des Leitbildes und einer Beurteilung der Lage bestimmt die Unternehmensleitung die Strategie. Sie zeigt die mittelfristige Realisierung des Leitbildes auf. Die Strategie muss die Umsetzung der in der Unternehmenspolitik beschriebenen Themen konkretisieren und mindestens folgende Aspekte beinhalten:

- die Umsetzung des Leitbildes;
- die Entwicklung des Unternehmens;
- die Entwicklung und Positionierung der angebotenen Produkte und Dienstleistungen im Markt;
- Aspekte der Qualität, Umwelt und Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes;

Die Strategie ist in der Regel jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen [Strategie].

3.3 Planung

In der Planungsphase werden Verbesserungspotenziale in den Bereichen Umwelt, Qualität, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ermittelt. Die Planung umfasst jedoch weitere Aspekte, wie Finanzen, Qualität, Mitarbeiter usw., die es zu berücksichtigen gilt, hier aber nicht angesprochen werden. Ziel der Planung ist, verschiedene Ziele und Vorschläge für Massnahmen als Entscheidungsgrundlage zu erarbeiten.

3.3.1 Leistungsanforderungen

Die weitaus grössten Umweltbelastungen von Carrosserie oder Lackierbetrieben entstehen durch lösungsmittelhaltige Farben und Lacke, Schleifstaub, Schleifschlämme, Lärm sowie dem Einsatz von Lösungsmittel und Energie. Verbesserungen der Umweltleistung können durch technische und organisatorische Massnahmen sowie durch Massnahmen zur Veränderung des Bewusstseins erreicht werden.

Verwenden von Farben und Lacken

Die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Lacken⁴ ist zu vermeiden und darf im jährlichen Durchschnitt 4 Gewichtsprozent nicht übersteigen.

Es ist nachzuweisen, dass der gesamte Lackaufbau nach den Vorgaben der durch die jeweiligen Lackhersteller festgelegten und der programmierten Systemtechnik (PST) ausgeführt wurde.

Es soll ausschliesslich mit einem Lacksystem pro Auftrag gearbeitet werden, um die Qualitäts und Garantieleistung gewährleisten zu können.

Abweichungen von der programmierten Systemtechnik sind zu begründen.

Energieeinsatz

Der Anteil erneuerbarer Energie für Geräte, Installationen, Wärme und Beleuchtung muss mindestens 60% betragen.

Die fossilen CO₂-Emissionen durch den Energieeinsatz im Betrieb dürfen XXX⁵ nicht übersteigen. Die Berechnung der CO₂-erfolgt mit den Emissionsfaktoren in Anhang 2.

Es sollte nur Lackmaterial verwendet werden, welche mit Ultraviolet- oder Infrarottrockner ausgehärtet werden können

⁴ Mit VOC gemäss VOCV SR 814.018 Anh. 1 und 2

⁵ In Diskussion mit dem Bundesamt für Energie

Verwendung von Ersatzteilen

In Fahrzeugen sind ausschliesslich Originalersatzteile zu verwenden. Sind keine Originalersatzteile vorhanden, ist der Nachweis zu erbringen, dass die verwendeten Ersatzteile mindestens die gleichen Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit aufweisen. Die verwendeten Ersatzteile sind nachweislich dem Auftrag zu zuordnen.

Durchführung von Arbeiten

Arbeiten an Fahrzeugen sind nachweislich nach den Vorgaben der Fahrzeug- bzw. Farben- und Lackhersteller oder anderen anerkannten Regeln auszuführen. Sind keine Herstellervorgaben vorhanden, ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Arbeiten mindestens den gleichen Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Umweltverträglichkeit genügen. Die verwendeten Farben, Lacke, Füller usw. sowie die verwendeten Herstellerangaben sind nachweislich dem Auftrag zu zuordnen.

Abgabe des Reparaturzertifikats

Für Reparaturen, die ausschliesslich nach den Herstellervorgaben und mit Originalersatzteilen oder mit Nachweis der Gleichwertigkeit durchgeführt wurden, kann ein Reparaturzertifikat mit Garantieleistung (nach Anhang 3) abgegeben werden. Für mindestens 95% aller Aufträge ist ein Reparaturzertifikat abzugeben. Die Reparaturzertifikate müssen eindeutig gekennzeichnet sein und nachweislich dem Auftrag zugeordnet sein.

Sensibilisierung von Kunden

Die Organisation hat ihre Kunden bei jedem Werkstattbesuch über Massnahmen zur Sicherheit, Werterhaltung und Lackpflege somit auch der Umweltbelastungen in geeigneter Weise⁶ zu informieren.

3.3.2 Infrastruktur

Fahrzeuge und Fahrzeugteile müssen durch geeignete Schutzmassnahmen, wie entsprechender Arbeitskleidung mit verdeckten Reissverschlüssen, Sitz- und Lenkradüberzügen, Bodenpapiere, Lagerwagen für ausgebauten Teile und Stauräume für Lagerwagen usw., vor möglichen Schäden geschützt werden.

Arbeitsplätze und Stellflächen für Maschinen und Geräte sind zu kennzeichnen. Die Stellflächen sind frei von Staub und anderen Verschmutzungen zu halten.

⁶ z.B. Spiegelflyer, Beilage zur Rechnung

Folgende Geräte und Anlagen müssen im Betrieb vorhanden sein und bestimmungsgemäss eingesetzt werden:

- Zentrale oder mobile Schleifstaubabsaugung
- Eine Richtanlage mit Lehre oder Messsystem mit Protokoll (Soll-/Istwert), die zugänglichkeit zu anerkannten Datenbanken muss sichergestellt sein.
- Absaug- und Auffüllstation für Klimaanlage. Falls keine eigene Station vorhanden ist, kann ein Partnerbetrieb genannt werden.
- Tester für On-Board-Diagnose (OBD) zur Auslesung und Rücksetzung des Fehlerspeichers
- Punktschweissenanlage für hoch- und höchstfeste Stahlbleche
- Einrichtung für Klebe-/Nietverbindungen
- Ausbeulsystem für das Ausbeulen ohne Lackschaden
- Lackierkabine mit Ultraviolett- oder Infrarottrockner
- Vorbereitungsraum mit ausreichender Lüftung
- beim Einsatz leichtbrennbarer Farben, Lacken, Reinigern ein explosionsgeschützter Mischraum mit Pistolenreinigungsanlage
- Separater Raum für Fertigstellung/Ablieferung
- Entsorgungsplatz (Gedeckt und abschliessbar)

3.3.3 Kontinuierliche Verbesserung

Neben den vorgegebenen Leistungsanforderungen sind vom Unternehmen weitere Massnahmen zum Erreichen der kontinuierlichen Verbesserung der Qualitäts- und Umweltleistung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umzusetzen. Die Massnahmen und die erreichte Verbesserung sind nachzuweisen [z.B. in Form einer Projektbeschreibung].

3.3.4 Rechtskonformität

Das Unternehmen muss die Einhaltung der Bestimmungen des qualitätsrelevanten Rechts, des Umweltrechts⁷ und der Arbeitssicherheit⁸ nachweisen⁹. Die rechtlichen Forderungen müssen dem Unternehmen zugänglich sein [Nachweis der Rechtskonformität].

3.3.5 Risikoanalyse und Notfallvorsorge

Das Unternehmen muss Risiken für mögliche Unfälle und Notfallsituationen ermitteln, um mit geeigneten Massnahmen die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu begrenzen. Die Risikoanalyse muss die Häufigkeit und das Ausmass eingetretener Ereignisse berücksichtigen und die Prüfung von Tätigkeiten und Arbeitsplätzen beinhalten.

Das Unternehmen muss seine Risikobeurteilung und Massnahmen jährlich überprüfen und, falls erforderlich, überarbeiten, insbesondere nach Unfällen und Notfallsituationen.

Die Organisation muss das Verhalten bei Unfällen und in Notfallsituationen festlegen und, sofern möglich, regelmässig erproben [Schulungsnachweis]. Das Verhalten bei Notfällen muss Massnahmen zur ersten Hilfe, die Einsatzplanung der Feuerwehr mit Brandbekämpfungsmassnahmen [Notfallkonzept] und besondere Natur- und Umweltereignisse umfassen [Risikoanalyse].

Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit von Personen am Arbeitsplatz sind zu ermitteln. Die Gefährdungsermittlung kann u. a. mit Hilfsmitteln, Publikationen, Checklisten usw. durchgeführt werden. Eine Risikoanalyse für Gefährdungen am Arbeitsplatz ist dann vorzunehmen, wenn für besonderen Gefährdungen¹⁰ keine oder nur teilweise anerkannte Regeln der Technik vorliegen.

Explosionsrisiken sind zu beurteilen und zusammen mit Risiko minimierenden Massnahmen in einem Explosionsschutzdokument festzuhalten¹¹.

⁷ Siehe Panorama des Umweltrechts, BUWAL Schriftenreihe 226

⁸ Siehe z.B. Wegleitung durch die Arbeitssicherheit Formular 6029 der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit oder Sicherheit und Gesundheitsschutz im Fahrzeuggewerbe EKAS 6203 www.suva.ch/waswo/6203

⁹ Es gilt sinngemäss die Richtlinie zur Einhaltung des Umweltrechts, SNV Schriftenreihe, Schweizerische Normen-Vereinigung Publikation 1 1997

¹⁰ Gemäss Anh. 1 der Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) Nr. 6508

¹¹ Siehe VUV Art. 36 und Suva Merkblatt 2153

Betriebs-, Nichtbetriebsunfälle und Berufskrankheiten sind zu analysieren [Unfall- und Krankheitsstatistik].

3.3.6 Berücksichtigung weiterer Forderungen

Das Unternehmen muss bedeutende qualitäts-, umwelt- und arbeitssicherheitsrelevante Anfragen und Anliegen von Personen und Organisationen innerhalb und ausserhalb des Unternehmens entgegen nehmen, dokumentieren und beantworten sowie bei der Risikoermittlung, beim Aufbau, der Aufrechterhaltung und der Weiterentwicklung des Managementsystems die Mitarbeiter miteinbeziehen [Meldeblatt].

3.3.7 Schulung

Das Unternehmen muss den Aus- und Weiterbildungsbedarf der Mitarbeitenden insbesondere auch für neueintretende Mitarbeitende, der Besucher und von Drittfirmen, ermitteln und sicherstellen, dass sie ausreichend ausgebildet sind, damit insbesondere Unfälle verhindert und Umweltbelastungen vermindert werden und die Qualitätsleistung erbracht werden kann.

Die Beschäftigten müssen das Unternehmensleitbild kennen, das Managementsystem verstehen und die Auswirkungen auf die Qualität, Umwelt sowie die Gefahren ihrer Arbeit beurteilen können, damit sie ihr Handeln entsprechend ausrichten können.

Schulungen können in Form von Projekten durchgeführt werden. Schulungen der Beschäftigten sind nachzuweisen [Schulungsnachweise].

3.3.8 Kommunikation

Das Unternehmen muss in geeigneter Art und Weise nach innen und aussen kommunizieren. Der Bedarf an Kommunikation ist festzulegen. Bedeutende Entscheide sind zu dokumentieren [Sitzungsprotokolle].

Pro Quartal sind betriebsintern mindestens folgende Themen anzusprechen und Entscheide zu dokumentieren [Sitzungsprotokolle]:

- Nachweis der Leistungsanforderungen (Anteil lösungsmittelhaltiger Farben und Lacke, Anteil erneuerbarer Energie, CO₂-Emissionen pro Vollzeitstelle, Anteil Reparaturzertifikate)
- Unfälle (auch beinahe Unfälle)

- Unterhalts- und Wartungsplan
- Schulungsbedürfnisse
- Anfragen/Reklamationen interessierter Kreise
- Stand der laufenden Projekte

3.3.9 Ziele

Es ist sicherzustellen, dass aus den erkannten Verbesserungspotenziale der Planung in Abstimmung mit der Strategie operable Ziele im Bereich Qualität, Umwelt, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz abgeleitet werden können. Die Ziele sind jährlich anzupassen [Ziele].

3.4. Entscheidung und Massnahmen

Unternehmen sind zunehmend mit Forderungen unterschiedlichster Herkunft konfrontiert. Aufgabe der Unternehmensführung ist es, im Rahmen der Möglichkeiten diejenigen Anforderungen umzusetzen, welche zur Realisierung des Leitbildes beitragen bzw. solche, die zwingend einzuhalten sind (z.B. Rechtskonformität). Um eine geeignete Wahl zu treffen sind die Forderungen und Massnahmenvorschläge während der Planung festzustellen und in ihrer Gesamtheit für die Entscheidung aufzuarbeiten.

Die Weiterentwicklung des Unternehmens erfolgt durch das Erreichen der Ziele durch die Umsetzung geeigneter Massnahmen. Aus den in der Planung (Kap. 3.3) ermittelten Ziele sind Massnahmenvorschläge zu erarbeiten. Für jeden einzelnen Massnahmenvorschlag sind die erforderlichen Einzelziele, die personellen und finanziellen Ressourcen, die Verantwortlichkeiten, Kompetenzen sowie der Zeitrahmen zur Verwirklichung festzulegen.

Die Unternehmensleitung legt aufgrund des Leitbildes sowie unter Berücksichtigung weiterer Aspekte die umzusetzenden Massnahmen in der Regel mit dem Budget fest. Die Unternehmensleitung hat über die rechtlichen Forderungen hinaus, mindestens alle Massnahmen im Bereich Umwelt und Arbeitssicherheit zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Der Beschluss ist zu dokumentieren [Projektbeschreibung]. Auch Sofortmassnahmen sollen dokumentiert werden.

Nach Genehmigung der Massnahmen erfolgt die Umsetzung mittels Auftragserteilung von der Unternehmensleitung an die zuständigen Stellen.

3.5 Ausführung

Die Ausführung von einmaligen Massnahmen erfolgt in der Regel in Form von Projekten. Sich wiederholende Tätigkeiten können als Prozesse bezeichnet werden. Damit das Ausführen von Prozessen und Projekten möglich wird, sind die Mitarbeitenden ausreichend auszubilden. Die Kommunikation zwischen allen Ebenen ist für die erfolgreiche Ausführung von grosser Bedeutung.

Das Unternehmen muss während des Geschäftsjahres seine bedeutenden Prozesse und Projekte mittels geeigneter Kenngrössen überwachen, um über den Stand der Zielerfüllung und die Unternehmensleistung informiert zu sein. Für jedes wichtige Projekt und für arbeitssicherheitsrelevante Tätigkeiten ist ein beurteilbares Einzelziel oder eine entsprechende Kenngrösse festzulegen [beurteilbare Ziele und Kenngrössen]. Über die regelmässig durchzuführenden Überwachungen und Messungen von Tätigkeiten und Geräten bzw. Einrichtungen ist eine angemessene Übersicht zu erstellen [Mess- und Kontrollplan].

Die Kenngrössen sind für jedes Unternehmen unterschiedlich und sind daher durch das Unternehmen selbst zu bestimmen. Zu den Kenngrössen gehören die Betriebs- und Ursachenstatistik von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten.

3.6 Kontrollieren

Sowohl Projekte als auch Prozesse sind periodisch bezüglich ihrer Umsetzung zu beurteilen. Bei voraussehbaren Zielabweichungen können rechtzeitig Korrekturen veranlasst werden.

3.6.1 Überwachen von Prozessen und Projekten

Für den Nachweis der Leistungsanforderungen und der Verbesserung der Qualitäts- und Umweltleistung, sowie der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind geeignete Kenngrössen zu definieren. Diese Kenngrössen sind gemeinsam mit den Zielgrössen der Projekte in angemessenen Zeitabständen zu erheben, darzustellen und mit Blick auf die Erfüllung der Massnahmen und des Leitbildes zu beurteilen.

Werden Abweichungen von den Zielsetzungen festgestellt, sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen [Sitzungsprotokoll].

3.6.2 Erstellung des Jahresberichtes

Die Unternehmensleitung muss das Managementsystem und dessen Wirkungen jährlich beurteilen. Kriterien dieser Beurteilung sind die Eignung für das Unternehmen, die Angemessenheit und die Erfüllung der Anforderungen. Der Beurteilung muss die Sammlung notwendiger Informationen vorausgehen. Sich ändernde Umstände können eine Änderung des Leitbildes und der Ziele sowie anderer Elemente des Managementsystems erforderlich machen.

Der Jahresbericht der Unternehmung dient der Kontrolle hinsichtlich der Umsetzung des Jahresprogramms und der Erfüllung der Ziele und Aufträge. Er muss in schriftlicher Form vorliegen [Jahresbericht].

Der Jahresbericht muss mindestens folgende Bereiche beinhalten:

- Entwicklung der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen,
- Aktivitäten im Bereich der Kommunikation nach innen und aussen,
- Veränderungen der technischen Infrastruktur,
- Nachweis der Erfüllung der Leistungsanforderungen und kontinuierlichen Verbesserung der Qualitäts- und Umweltleistung, der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes anhand der Kennzahlen und Indikatoren,
- eine Bestätigung, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Forderungen dieses Regulativs eingehalten wurden,
- eine Feststellung, in welchen Bereichen die Ziele erreicht und die Aufträge erfüllt wurden und
- Begründungen bei Über- oder Untererfüllung von Zielen.

Der Jahresbericht ist durch die Unternehmensleitung formell zu genehmigen.

3.7 Dokumentation

3.7.1 Umgang mit Dokumenten

Das Unternehmen muss den Umgang mit Dokumenten schriftlich festlegen, um sicherzustellen, dass

- sie aufgefunden werden können,
- sie regelmässig beurteilt und wenn notwendig überarbeitet werden,
- die aktuellen Fassungen relevanter Dokumente an den betroffenen Stellen verfügbar sind,
- ungültige Dokumente sofort von allen Stellen entfernt werden,
- ungültige Dokumente, die aus rechtlichen Gründen und zur Erhaltung des Wissensstandes aufbewahrt werden, als solche gekennzeichnet sind.

Die Dokumente müssen lesbar, datiert (mit Datum der letzten Überarbeitung) und leicht identifizierbar sein sowie in ordentlicher Form geführt sein und einfach aufgefunden werden können, insbesondere wenn die Dokumente nicht zentral aufbewahrt werden.

Nachweise müssen so aufbewahrt und in Ordnung gehalten werden, dass sie leicht auffindbar und gegen Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust geschützt sind.

Die Aufbewahrungszeiten für Prozessbeschreibungen und Nachweise müssen festgelegt und dokumentiert werden.

3.7.2 Prozessbeschreibungen

Das Unternehmen muss die wesentlichen Tätigkeiten des Managementsystems und der Bereiche Arbeitssicherheit und Umwelt auf Papier oder in elektronischer Form dokumentieren.

Diese Dokumentation umfasst eine Beschreibung des Managementsystems [Beschreibung, Leitbild, Strategie, Organigramm] mit der zeitlichen Abfolge der Führungstätigkeiten [Führungsrhythmus] und mindestens folgende Prozesse:

- Die Prozesse von der Auftragsannahme bis zur Fakturierung des Auftrags
- die Bearbeitung von Projekten,
- die Ermittlung und Beurteilung gesetzlicher und anderer Forderungen,
- die Erfassung und Behandlung von Anfragen und Reklamationen,
- die Pflege, Kennzeichnung, Änderung und Beseitigung der Dokumente,
- weitere relevante Tätigkeiten in den Bereichen Qualität, Arbeitssicherheit und Umwelt.

Dazu sind die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Mitarbeitenden zur Erfüllung der Anforderungen des Managementsystems festzulegen [Stellenbeschreibungen].

3.7.3 Nachweise

Nebst der Dokumentation des Managementsystems und der Prozessbeschreibungen sind Nachweise zu führen und aufzubewahren über:

- Stellenbeschreibungen,
- Projektbeschreibungen,
- Wartungs- und Kontrollplan,
- Nachweis Rechtskonformität,
- Ziele,
- Nachweis der Leistungsanforderungen,
- Risikoanalyse und Explosionsschutzdokument (bei Verwendung leichtbrennbarer Flüssigkeiten oder brennbarer Gase),
- Notfallkonzept,
- Meldeblätter (Anforderungen interessierter Kreise),
- Unfall- und Krankheitsstatistik,
- Schulungsnachweis,
- den Jahresrückblick (Protokoll) und
- Sitzungsprotokolle.

4. Ansprechpartner

Verein Ate Services
Frauchwilstasse 2
CH-3257 Grossaffoltern
info@ate-services.ch
www.ate-services.ch

Anhang 1: Korrelationsmatrix

Eco Body & Paint Label	ISO 9001:2008	ISO 14001:2004	OHSAS 18001:2010	Sicherheits-system SUVA
3.1 Allgemeine Forderungen	1.1	4.4.1	4.4.1	2. Sicherheitsorganisation
3.2 Leitbild und Strategie	5.3	4.2	4.2	1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele
3.3.1 Leistungsanforderungen	5.1	4.3.1	4.3.1	–
3.3.2 Infrastruktur	6.3	–	–	–
3.3.3 Kontinuierliche Verbesserung	1.1	4.1	4.1	–
3.3.4 Rechtskonformität	1.1	4.3.2	4.3.2	4. Sicherheitsregeln
3.3.5 Risikoanalyse und Notfallvorsorge	–	4.4.7	4.4.7	5. Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung 7. Notfallorganisation
3.3.6 Berücksichtigung weiterer Forderungen	–	4.3.2	4.3.2	8. Mitwirkung
3.3.7 Schulung	6.2.2	4.4.2	4.4.2	3. Ausbildung, Instruktion, Information
3.3.8 Kommunikation	5.5.3	4.4.3	4.4.3	
3.3.9 Ziele	5.4.1	4.3.3	4.3.3	1. Sicherheitsleitbild, Sicherheitsziele
3.4 Entscheidung und Massnahmen	5.4.2	4.4.1 4.3.4	4.4.1	6. Massnahmenplanung und -realisierung
3.5 Ausführung	5.4	4.3.4 4.5.1	4.3.3 4.5.1	6. Massnahmenplanung und -realisierung
3.6.1 Überwachen von Prozessen und Projekten	8	4.5.1	4.4.6 4.5	10. Kontrolle, Audit
3.6.2 Erstellung des Jahresberichtes	5.6	4.6	4.6	10. Kontrolle, Audit
3.7.1 Umgang mit Dokumenten	4.2	4.4.5 4.5.3	4.5.4 4.4.4	–
3.7.2 Prozessbeschreibungen	4.2	4.4.4 4.5.3	4.4.4 4.5.3.2	–
3.7.3 Nachweis	4.2	4.4.4 4.5.3	4.4.4 4.5.3.2	–

Anhang 2: Emissionsfaktoren

Stromproduktion:

Erneuerbare Energien	Inlandproduktion g CO ₂ /kWh	Importe g CO ₂ /kWh
Wasserkraft		
Laufwasserkraft	3.2	3.4
Speicherwasserkraft	10.2	15.1
Speicherwasserkraft (zertifiziert)	5.3	
Kleinwasserkraft	4.7	4.6
Pumpspeicherkraft	144.0	
Andere erneuerbare Energien	Inlandproduktion g CO ₂ /kWh	Importe g CO ₂ /kWh
Sonne	69.6	71.3
Wind	15.8	10.3
Holz	21.6	21.6
Biogas Landwirtschaft	52.5	52.5
Biogas Industrie	78.9	78.9
Nicht erneuerbare Energien	Inlandproduktion g CO ₂ /kWh	Importe g CO ₂ /kWh
Kernenergie		
Druckwasserreaktor	4.9	5.6
Siedewasserreaktor	9.2	
Fossile Energieträger		
Erdöl	698.0	858.0
Erdgas	516.0	605.0
Kohle	969.5	990.0
Strom ab Steckdose	122.0	
Zertifizierter Strommix	18.2	

Quelle: ESU-services: Treibhausgas-Emissionen der Schweizer Strommixe v1.4 Uster, Juni 2012

Fossile Energieträger:

Fossile Energieträger	kg CO ₂ /kg
Benzin	3.14
Diesel	3.15
Kerosin	3.15
Heizöl extraleicht	3.14
Schweröl	3.17
Erdgas	2.56
LPG	3.01
Methan	2.74
Propan	2.99
Butan	3.03
Methanol	1.37
Steinkohle	2.36
Braunkohle	2.26

Quelle: BAFU, CO₂-Emissionen des Schweizerischen Treibhausgasinventars Oktober 2011

Anhang 3: Garantiezertifikat

folgt